Stadtverordnetenwahl 1931 in der Stadt Braunschweig

1. Anslegung der Wahlkartei.

Die nach 75 Wahlbezirken geordnete Wahltartei der Stadt Braunschweig für die am 1. März 1931 stattfindende Stadtverordnetenwahl liegt hier im Nathanje zur Ginsicht aus:

vom 1. Februar bis zum 10. Februar 1931

an den **Bochentagen** von 9 bis 13 Uhr (= 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.)

und von 15 i bis 18 Uhr (= 3 i Uhr nachm. bis 6 Uhr abends), an den Sonntagen (1. und 8. Februar 1931) jedoch nur von 10 bis 13 Uhr (= 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.),

und zwar fur die Bahlbezirfe 1 bis 32 im öftlichen Erdgeschof, Gingang Dantwardftrage,

für die Bahlbezirke 33 bis 75 im südlichen Erdgeschoß, Gingang Langer Sof.

Allphabetifche Berzeichniffe der Strafen, aus denen ihre Zugehörigkeit zu den Bahlbezirken erfichtlich ift, befinden fich an den Gingangen bes Rathaufes.

2. Einspruch

gegen die Richtigkeit und Bollständigkeit der Bahlkartei ift bei Bermeidung des Ausschlusses bis 10. Februar 1931, 18 Uhr, (= 6 Uhr abends) innerhalb der Dienststunden bei uns (Auslegungsstellen) schriftlich einzureichen oder zur Riederschrift zu geben.

3. Wohnungsveränderungen

(Bu und Fortzüge sowie Umzüge innerhalb bes Stadtgebiets) sind in der Wahltartei nur insoweit berücksichtigt worden, als die betressenden polizeilichen Meldungen bis zum 31. Januar 1931 hier vorgelegen haben. In diesem Zusammenhange wird besonders auf die ziemlich häusigen Fälle ausmerksam gemacht, in denen jemand ohne Angabe seines kunstigen Ausenthaltsortes ("umbetannt verzogen") polizeilich abgemeldet und in hiesiger Stadt nicht wieder polizeilich angemeldet worden ist; dann ift Fortzug nach auswärts angenommen und die Karteikarte der betr. Person aus der Wahlsartei entsernt.

In der Wahlfartei nicht enthaltene, insbefondere nach dem 31. Januar 1931 bis 10. Februar 1931 zu: ober umgezogene Bahlberechtigte werden nur auf Antrag nachgetragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann nur mahrend der obengenannten Aus-

legungsfrift unter Borlegung ber polizeilichen Unmeldebescheinigung gestellt werden.

Die nach dem 10. Februar hier zuziehenden wahlberechtigten Personen können noch bis zum 27. Februar, 12 Uhr mittags, in die Bahlkartei aufgenommen werden, wenn sie eine solche Aufnahme während der Dienststunden bei uns, Rathaus, Jimmer 100, beantragen. Bei Stellung diese Antrages ist die polizeiliche Anmeldung vorzulegen; außerdem mussen die einer Bahlberechtigten, die aus einer Gemeinde des Landes Braunschweig kommen, eine Bescheinigung der srüheren Gemeindebehörde über die ersolgte Streichung in der Wählerliste beibringen.

4. Wahlscheine

burfen bei Stadtverordnetenwahlen überhaupt nicht ausgestellt werden.

Braunfdweig, ben 27. Januar 1931.

Der Rat der Stadt.